

An die Stadt Greven
Bürgermeister
Rathausstr. 6
48268 Greven
-per Mail-

Greven, den 10.10.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Aden,

zur kommenden Ratssitzung stellen wir gemäß § 24 GO den nachfolgenden Antrag:

- 1. Wir regen an, die Beauftragung einer Potentialflächenanalyse für die Windkraft so lange zurückzustellen, bis durch die neue Bundesregierung die möglicherweise geänderten Rahmenbedingungen beschlossen sind und auf Ihre Verfassungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung überprüft worden sind.**
- 2. Wir regen an, dass für eine eventuelle Beauftragung der Rat detaillierte Aufträge an die Gutachter stellt, die den durch die NRW-Regelung verstärkte Kompetenz der Kommunen und den spezifischen Gegebenheiten der Kommune Greven, besonders auch beim Artenschutz, gerecht wird.**
- 3. Wir regen an, dass vor Beauftragung einer solchen Analyse eine juristische Beratung des Rates eingeholt wird, bei der der Ermessungsspielraum der Kommunen deutlich gemacht werden soll. Es ist notwendig, dass die Kommunalpolitiker umfänglich informiert werden, damit sie eine sachgerechte Entscheidung treffen können.**
- 4. Wir regen an, in eine solche Analyse u.a. auch die Auswertung der Leibniz-Institutes Hannover mit einfließen zu lassen.**
- 5. Wir regen an, dass die Kommunalpolitik auf die Verwaltung einwirkt, dass die Beauftragung einer Potentialflächenanalyse bis auf weiteres zurückgestellt wird.**
- 6. Wir regen an, den jetzigen FNP 2006/2003 beizubehalten und nicht in eine Neuplanung einzusteigen.**

Begründung:

1. Den im Wahlkampf zur Bundestagswahl gemachten Ankündigungen ist zu entnehmen, dass erhebliche Änderungen im Ausbau der EE vorgesehen sind. Zur Zeit ist allerdings völlig unklar, in welchem Umfang und auf welchen Ebenen die Änderungen vollzogen werden sollen und inwieweit dadurch auch Länderregelungen betroffen sind. Unklar ist auch, inwieweit diese Änderungen verfassungsgemäß erstellt werden und mit dem EU-Recht kompatibel sind.

Die Erstellung einer kostenträchtigen Potentialflächenanalyse kann deshalb bis zur Klärung der kommenden Randbedingungen kein verwertbares Ergebnis erbringen.

Die Kosten für die Analyse wäre verloren und steht der Kommune für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung.

Aus haushaltrechtlicher Sicht ist deswegen die Beauftragung eines Büros für diese Analyse abzulehnen. Sie macht absolut keinen Sinn.

Die Kommunalpolitik sollte deswegen die Verwaltung auffordern, die Beauftragung der Analyse bis auf weiteres zurückzustellen.

2.+3. Die NRW Regelung zum Abstand von Windkraftanlagen gibt den Kommunen einen erheblichen Ermessungsspielraum. Es bleibt abzuwarten, ob einzelne Kommunen und ihre Räte in eine Planung einsteigen, zumindest Bewohnern kleinerer Weiler mit Hilfe von Außenbereichsatzungen den gleichen Schutz zu gewähren, wie den Bewohnern geschlossener Wohngebiete.

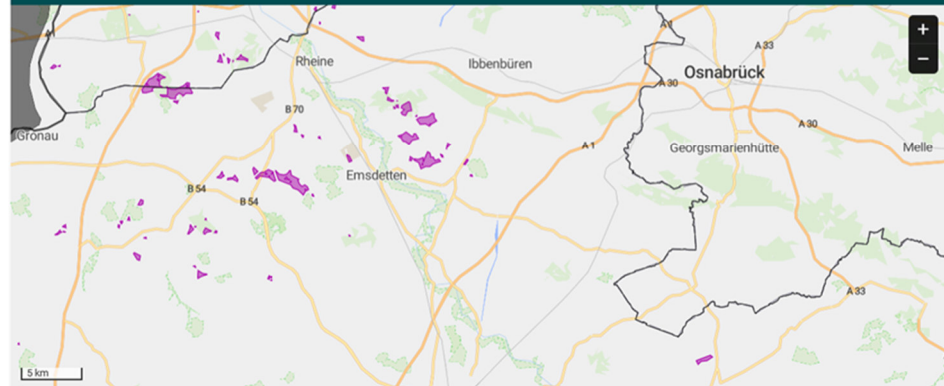
Die komplexe rechtliche Situation ist den meisten Kommunalpolitiker völlig unbekannt und muss ihnen durch eine ausführliche und fachkundige Rechtsberatung vermittelt werden, bevor der Rat Anforderungen an den Inhalt einer möglichen Potentialflächenanalyse stellen kann. Dies gilt gleichermaßen für kommende Veränderungen im Bundesrecht.

4. Vom Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover wurde eine bundesweite Flächenerhebung durchgeführt, in der Flächen benannt wurden, auf denen **ohne größeres Konfliktpotential** der Ausbau der Windkraft möglich ist.

In Greven sind solche Flächen nicht vorhanden! Diese Auswertung ist in eine Potentialflächenanalyse einzubeziehen. Der Rat der Stadt sollte dies dezidiert beauftragen, sobald eine solche Analyse Sinn macht.

Deutschland: Flächen mit "geringem Raumwiderstand" für Windenergie

Zoomen Sie beliebig weit in die Karte hinein.



Quelle: Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover (LUH)
Datenstand: August 2021

mdr
WISSEN

<https://www.mdr.de/wissen/karte-windkraft-potenzial-deutschland-100.html>

Des Weiteren müssen auf Grund der besonderen Situation der Kommune Greven in Hinblick auf Erhalt der Biodiversität und Biotopverbänden artenschutzrechtliche Aspekte detailliert in eine Potentialflächenanalyse einbezogen werden. Wir verweisen hier auf die Anregungen nach §24 GO zur Biodiversität vom 10.10.2021.

5. und 6. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Greven für eine weitere Planung?

Öffnung des gesamten Stadtgebietes für die Windkraft

Dies wäre die schlechteste Lösung, die aus guten Gründen schon 2016 verworfen wurde.

Die Folgen für die planerischen Aktivitäten und Freiräume wären verheerend.

Die Entscheidung für den Bau von WEA würden komplett auf den Kreis Steinfurt verlagert, die Kommune hätte kein Mitbestimmungs- oder Einspruchsrecht mehr.

Alle Planungen für Wohngebiet, Gewerbe- oder Industriestandort wären gefährdet und nicht mehr kalkulierbar, da durch jede WKA der zu Verfügung stehende Planungsspielraum extrem eingeengt wird und allein schon durch die Anforderungen des BImSchG weit reichende Beschränkungen zu erwarten sind.

Es ist zu erwarten, dass finanziell hochpotente Fremd-Investoren Anträge für den Bau von WEA im gesamten Stadtgebiet stellen werden, dies oft nur als Abschreibungsobjekte.

Welche Standorte in Frage kommen, ist überhaupt nicht abschätzbar, auf jeden Fall deutlich mehr als die bisher diskutierten Flächen.

Es wird behauptet, die Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergie würde zum gleichen Ergebnis führen, wie die Öffnung des Gesamtgebietes der Kommune.

Diese Aussage ist nicht richtig.

Die Öffnung würde - auch für spätere Zeiten - Flächen eröffnen, an die bisher niemand gedacht hat. Wenn die Kommune sich schon – gegen unseren Rat – für eine Windkraftplanung entscheiden sollte, dann ist die Erstellung eines FNP/Bebauungsplanes auf Grundlage der geänderten Standortbedingungen in NRW und wegen der Vorsorgepflicht der Kommune für ihre Bürger unerlässlich. In diesen Plan müssen alle Optionen einfließen, die der Kommune zum Schutz ihrer Bürger zur Verfügung stehen.

Nur mit einem gültigen FNP/Bauleitplan und der fachjuristisch begleiteten Ausweisung von Konzentrationszonen auf Grundlage einer sorgfältigen und extrem detaillierten Potentialflächenanalyse besteht für die betroffenen Anwohner und Betriebe Planungssicherheit für die nächsten Jahre, da sie ansonsten in ständiger Angst vor der Genehmigung neuer Windkraftanlagen leben müssen. Das ist unzumutbar und verhindert Investitionen.

Es gibt keine Möglichkeit der Kommune, die Planung im Sinne der Bürgerwind oder für eine Bürgerbeteiligung zu steuern.

Neuplanung von Konzentrationsflächen (neuer FNP)

Dies bedeutet, dass eine neue Potentialflächenanalyse mit erheblichem Kostenaufwand erstellt werden muss, die wesentlich höhere Anforderungen erfüllen muss als die in den Jahren 2015/2016 erstellte Analyse. Wegen der damit verbundenen gravierenden Probleme verweisen wir auf Punkt 1.

Da bei einem neuen FNP bestimmte Fristen erneut in Kraft gesetzt werden, bietet er vielfältige Möglichkeiten, von Projektierern beklagt zu werden.

Dies wäre bei Beibehaltung des bestehenden FNP nicht möglich. Im Kreis Steinfurt sind zur Zeit etliche externe, teilweise ausländische Investoren tätig („Heuschrecken“), um Flächen für die Windkraftnutzung zu gewinnen und ggfls FNPs zu beklagen. Dies bereitet der Kreisverwaltung erhebliche Sorgen.

Bestehenlassen des FNP von 2006/2003 und Etablierung einer alternativen Planung für die Erreichung der Klimaziele

Da praktisch alle Einspruchsfristen gegen den bestehenden FNP verstrichen sind und formale Fehler durch den Heilungsprozess behoben wurden, bietet er ein Höchstmaß an Rechtssicherheit.

Sollte wider Erwarten durch eine erfolgreiche Klage beim OVG der FNP doch gekippt werden, besteht für die Kommune immer noch die Möglichkeit in eine Neuplanung einzusteigen. Möglicherweise eingereichte Bauanträge für WEA könnten dann für zwei Jahre durch Rückstellungsanträge verhindert werden, bis eine Neuplanung vorliegt.

Der vorhandene FNP 2006 ist ein „Juwel“ für die Stadt Greven und sollte ohne Not nicht aufgegeben werden, da er der Stadt ein Maximum an Planungsfreiheit lässt und den besten Schutz für seine Bürger und die Artenvielfalt darstellt.

Die Klimaschutzziele sind dadurch nicht gefährdet, da ausreichende konfliktarme Alternativen zur Verfügung stehen.

Greven, den 10.10.2021

Prof.Dr. Werner Mathys
Dr.med. Elisabeth Junge-Mathys
Dr.Werner.Mathys@t-online.de
02571-2133

Mathilde Baumhove
Glanering 23

Claudia und Hubert Brockötter
Glanering 40

Stefan Czekalla
Hanseller Floth 10

Manfred Voß
Dansenbörger Heide 25

Thomas Ruck
Mühlenstr. 108

Monika Thier
Telgterstr. 12

Gabriele und Hartmut Dirks
Telgterstr. 6

Christina Fischer-Ebbigmann
Telgterstr. 14

Roland Post
Spulerstr. 21

Helmut Rówemeier
Hemeweg 20

....
48268 Greven